

**Kundmachung - Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes:**

**KUNDMACHUNG**

Es wird gemäß § 71 Abs. 1 i.V.m. § 68 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr.101, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Vorderhornbach in seiner Sitzung vom 23.11.2017 folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Vorderhornbach gemäß § 71 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 1 TROG 2016 beschlossen hat.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

Ausweisung der Gesamtfläche der Grundstücke 1901, 1902 sowie 1903 als baulichen Entwicklungsbereich W 04 bei gleichzeitiger Löschung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche in diesem Bereich.

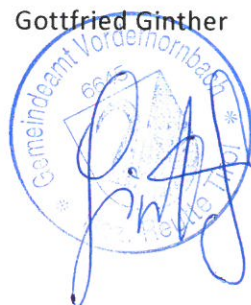
Diesem Beschluss wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 19.02.2018, Zahl RoBau-2-834/1/27-2018, gemäß § 71 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 5 TROG 2016 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes tritt gemäß § 71 Abs. 1 i.V.m. § 68 Abs. 1 TROG 2016 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Das örtliche Raumordnungskonzept liegt gemäß § 68 Abs. 4 TROG 2016 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Gottfried Ginther



Angeschlagen am: 01.03.2018

Abgenommen am: 16.03.2018

Kundmachung Änderung örtliches Raumordnungskonzept